



Satzung

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS-) der Gemeinde Hülben vom 12.07.1983 mit Änderungen vom 05.11.1985, 21.01.1986, 24.11.1987, 05.12.1989, 17.09.1991, 19.10.1993, 08.11.1994 und 24.09.1996

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25. September 2001 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 12.07.1983 mit Änderung vom 05.11.1985, 21.01.1986, 24.11.1987, 05.12.1989, 17.09.1991, 19.10.1993, 08.11.1994 und 24.09.1996 beschlossen:

§ 1

§ 37 Abs. 2 (Zählertarif) erhält folgende Fassung:

- (2) Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 39) beträgt je Kubikmeter (m³) 2,35 EURO zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

§ 2

§ 38 Abs. 1 (Grundgebühr) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluß (Q _{max.})	3 und 5	7 und 10	20 und größer
Nenndurchfluß (Q _n)	2,5	6	10 und größer
EURO/Monat	2,10	3,10	4,10

zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Hülben, den 26. September 2001



Notter
Bürgermeister

